



Waldviertel Amateur Radio Club (WARC)
3874 Haugschlag, Rottal 36
<https://oe3xnr.eu>
ZVR 104639186

Per Mail an:

- begutachtung@parlament.gv.at
- tkp-begutachtung@bmlrt.gv.at

GZ 2020-0.482.482

Stellungnahme des Waldviertel Amateur Radio Clubs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2020 – TKG 2020) und das KommAustria-Gesetz (KommAustriaGesetz – KOG), die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Polizeikooperationsgesetz (PolKG), das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geändert werden sollen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Waldviertel Amateur Radio Club nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Waldviertel Amateur Radio Club sieht die Integration der gesetzlichen Regelungen für den Amateurfunkdienst in das Telekommunikationsgesetz durchaus positiv, es unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung des Amateurfunks und ermöglicht auch im Rahmen von TKG-Novellen zeitnahe Anpassungen der gesetzlichen Regelungen. Allerdings unterscheidet sich der Amateurfunkdienst aufgrund seiner nichtkommerziellen Ausrichtung grundsätzlich von den im TKG ansonsten geregelten kommerziellen Dienstleistungen. Die vorliegenden Vorschläge konzentrieren sich auf die Modernisierung der Bestimmungen insbesondere im Zusammenhang mit digitaler Kommunikation, mit der gesellschaftlichen

Bedeutung des Amateurfunkdienstes - insbesondere hinsichtlich Gebührenpflicht und Mitbenutzung, wie auch mit der nicht-kommerziellen Ausrichtung des Dienstes.

Zu § 1 Zweck und Ziele:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
§1 (2) Im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind sämtliche folgende Ziele anzustreben: [..]	§1 (2) Im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind sämtliche folgende Ziele anzustreben: [.. 5. Die Förderung der Weiterentwicklung des Amateurfunkdienstes	Die Aufnahme des Amateurfunkdienstes in das TKG erfordert dessen Ziel in §1 zu integrieren.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
§3 Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet [..] Z 38 "Amateurfunkstelle" einen oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sendern oder Empfängern, die zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort erforderlich sind und die einen Teil eines oder mehrerer dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereiche erfasst, auch wenn der Sende- oder Empfangsbereich über die zugewiesenen Amateurfunk-Frequenzbereiche hinausgeht, sowie deren Zusatzeinrichtungen;	§3 Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet [..] Z 38 "Amateurfunkstelle" einen oder mehrere Sender oder Empfänger-oder eine Gruppe von Sendern oder Empfängern, die zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Orten erforderlich sind und die einen Teil eines oder mehrerer dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereiche erfasst, auch wenn der Sende- oder Empfangsbereich über die zugewiesenen Amateurfunk-Frequenzbereiche hinausgeht, sowie deren Zusatzeinrichtungen;	Klarstellung, dass bestimmte moderne Sende-/Empfangsanlagen (verteilte Phasenangesteuerte Antennen) die an mehr als einem Ort installiert werden unter dem Begriff der Amateurfunkstelle fallen. Es handelt sich - trotz mehrerer Orte - um eine Anlage die nur die Gesamtheit der Sende-/Empfangsfunktion erfüllen kann.
Z 40	Z 40	

<p>„Stationsverantwortlicher“ ein Funkamateurl, der von einem Amateurlunkverein oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation namhaft gemacht wird und die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verantwortlich ist;</p>	<p>„Stationsverantwortlicher“ ein Funkamateurl, der von einem Amateurlunkverein oder einer im öffentlichen Interesse tätigen Organisation namhaft gemacht wird und die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verantwortlich ist;</p>	<p>Bisher wurde implizit in der Begriffsdefinition der Vorgang der Nominierung inkludiert. Allerdings gibt es keinen sachlichen Grund die Nominierung Vereinen oder bestimmten Organisationen vorzubehalten. Zweck des Begriff ist lediglich die Rolle des Verantwortlichen Funkamateurs zu definieren.</p>
--	--	---

Zu § 35 Verfahren zur Erteilung von Amateurlunkbewilligungen:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
<p>§ 35 (1) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten über: [..] 4. den beabsichtigten Standort der Amateurlunkstelle,</p>	<p>§ 35. (1) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten über: [..] 4. die Standorte der beabsichtigten Amateurlunkstellen</p>	<p>Klarstellung in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis. Die Bewilligung kann einen oder mehrere Standorte umfassen.</p>
<p>Z 11 Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann unter Bedachtnahme auf Kostengünstigkeit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit mit Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Aussehen der Ausfertigung von Amateurlunkbewilligungen festsetzen. Soweit durch diese Verordnung vorgesehen wird, dass Ausfertigungen von Amateurlunkbewilligungen im Scheckkartenformat</p>	<p>Z 11 Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann unter Bedachtnahme auf Kostengünstigkeit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit mit Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Aussehen der Ausfertigung von Amateurlunkbewilligungen festsetzen. Soweit durch diese Verordnung vorgesehen wird, dass Ausfertigungen von Amateurlunkbewilligungen im Scheckkartenformat</p>	<p>Die bisherigen auf Papier ausgefertigten Bewilligungen haben sich als kostengünstig, rasch zu erstellen und zweckmäßig erwiesen. Es gibt keinen</p>

ausgegeben werden, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Entrichtung eines angemessenen Kostenersatzes durch den Inhaber der Amateurfunkbewilligung festzusetzen.	ausgegeben werden, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Entrichtung eines angemessenen Kostenersatzes durch den Inhaber der Amateurfunkbewilligung festzusetzen.	Grund anstatt dessen eine kostenintensivere Variante zu wählen, insbesondere erscheint die Kostentragung durch den Bewilligungsinhaber - dem durch die Plastikkarte keinerlei Vorteile entstehen - nicht sachgemäß.
---	--	---

Zu § 36 Gebühren

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
§36 (5) [..] Die Zuteilungsgebühr entfällt in den Fällen, in denen ein Frequenznutzungsentgelt gemäß § 24 entrichtet wird. Für Dienste der Behörden und Organisationen, die mit Rettungsaufgaben oder mit der Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betraut sind, sind für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen, die ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt sind, keine Gebühren zu entrichten.	§36 (5) [..] Die Zuteilungsgebühr entfällt in den Fällen, in denen ein Frequenznutzungsentgelt gemäß § 24 entrichtet wird. Für Dienste der Behörden und Organisationen, die mit Rettungsaufgaben oder mit der Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit betraut sind sowie Relaisfunkstellen des Amateurfunkdienstes , sind für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen, die ausschließlich zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt sind, keine Gebühren zu entrichten.	Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung insbesondere im Zusammenhang mit Not- und Katastrophensituationen werden Relaisfunkstellen des Amateurfunkdienstes von der Gebührenpflicht befreit.

Zu § 39 Erteilung der Amateurfunkbewilligung

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
§ 39 (1) Z 2 Die Bewilligung ist außer in den Fällen des Abs. 6 sowie des § 38 Abs. 5 auf zehn Jahre befristet zu	§ 39 Z 2 Die Bewilligung ist außer in den Fällen des Abs. 6 sowie des § 38 Abs. 5 auf zehn Jahre befristet zu	

erteilen. Wenn die Bewilligung mit zehn Jahren befristet wurde, informiert die Behörde den Bewilligungsinhaber sechs Monate vor Ablauf der Befristung.	erteilen. Wenn die Bewilligung mit zehn Jahren befristet wurde, informiert die Behörde den Bewilligungsinhaber sechs Monate vor Ablauf der Befristung. Die Bewilligung verlängert sich automatisch um jeweils zehn Jahre sofern der Bewilligungsinhaber nicht innerhalb eines Monats nach Verständigung widerspricht.	Im Rahmen der letzten Novelle wurde die Befristung von Bewilligungen auf zehn Jahre eingeführt. Die automatische Verlängerung dient der Verwaltungsvereinfachung wie auch den Interessen der Bewilligungsinhaber.
(6) Durch Verordnung kann die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und auf internationale Vereinbarungen die 1. Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, die ohne persönliche Anwesenheit eines Funkamateurs betrieben werden, 2 [..]	(6) Durch Verordnung kann die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und auf internationale Vereinbarungen die 1. Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, die ohne Überwachung durch einen Funkamateur betrieben werden, 2 [..]	Klarstellung, das die Ausnahmeregelung die Überwachung durch einen Funkamateur betrifft. Reine Anwesenheit wäre weder hinreichend noch notwendig zur Zweckerzielung - der Sicherstellung der Einhaltung der betrieblichen und technischen Regelungen. Auch kommerzielle Netze werden nicht durch bei Basisstationen anwesende Techniker oder Juristen betrieben, sondern dadurch, dass sichergestellt wird, dass der Bewilligungsinhaber die tatsächliche rechtliche und technische Kontrolle über den Betrieb hat. [siehe Auch § 146 (3) Z 5]
Z 8		

Zu § 64 Mitbenutzungsrechte an Antennentragemasten und Starkstromleitungsmasten

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
64. Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes	64. Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte eines Antennentragemastes oder eines Starkstromleitungsmastes	

<p>müssen dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, durch Feuerwehren, Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden gestatten, sofern ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist.</p>	<p>müssen dessen Mitbenutzung durch Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes, durch Feuerwehren, Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden gestatten, Relaisfunkstellen des Amateurfunkdienstes, sofern ihnen dies wirtschaftlich zumutbar und es technisch, insbesondere frequenztechnisch möglich ist.</p>	<p>Der gesellschaftlichen Bedeutung des Amateurfunkdienstes - insbesondere im Zusammenhang mit Not- und Katastrophenfunk entsprechend - werden Relais und Bakenfunkstellen des Amateurfunkdienstes in das Mitbenutzungsrecht aufgenommen.</p>
--	--	---

Zu § 146 Berechtigungsumfang:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
<p>§ 146 (3) Aussendungen dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden [...] Z 5 wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer der Aussendung persönlich an der Amateurfunkstelle anwesend ist, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder einen Bakensender oder eine Remotefunkstelle.</p>	<p>§ 146 (3) Aussendungen dürfen mit einer Amateurfunkstelle nur durchgeführt werden [...] Z 5 wenn der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Mitbenützer der Amateurfunkstelle während der gesamten Dauer diese überwacht, es sei denn, es handelt sich um eine Relaisfunkstelle oder einen Bakensender oder eine Remotefunkstelle.</p>	<p>Klarstellung, das die Verpflichtung die Überwachung durch einen Funkamateurler betrifft. Reine Anwesenheit wäre weder hinreichend noch notwendig zur Zweckerzielung - der Sicherstellung der Einhaltung der betrieblichen und technischen Regelungen. Auch kommerzielle Netze werden nicht durch bei Basisstationen anwesende Techniker oder Juristen betrieben, sondern dadurch, dass sichergestellt wird, dass der Bewilligungsinhaber die</p>

		tatsächliche rechtliche und technische Kontrolle über den Betrieb hat. [siehe Auch § 39 (6) Z 2]
--	--	--

Zu § 147 Nachrichteninhalte:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
<p>§ 147. (1) Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken: [...]</p> <p>Z 3 Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.</p>	<p>§ 147. (1) Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln und auf folgenden Inhalt zu beschränken: [...]</p> <p>Z 3 der keinen kommerziellen Zweck verfolgt.</p> <p>Bemerkungen persönlicher Natur oder bildliche Darstellungen, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten billigerweise nicht verlangt werden kann.</p>	<p>Die neue Formulierung dient einer zeitgemäßen Beschränkung des Nachrichteninhalts.</p> <p>Die bisherige Bestimmung stammt aus Zeiten in denen elektronische Kommunikation ein knappes, rares Gut war und diese nur für bedeutsame Mitteilungen genutzt wurde. Die Beibehaltung der bisherigen Formulierung würde in wörtlicher Interpretation jedwede Kommunikation über Amateurfunk ausschließen.</p>
-	<p>(6) [neu] Sofern es für die Sicherheit von Netzen und Diensten notwendig ist, hat die Kommunikation in verschlüsselter Form zu erfolgen</p>	<p>Amateurfunknetze sind so zu betreiben, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen werden kann. Würden Software-Updates ohne Authentifikation und Verschlüsselung übertragen, so könnte nicht sichergestellt werden, dass Dritte die Anlagen nicht missbrauchen würden. Es könnte beispielsweise auch</p>

		<p>nicht sichergestellt werden, dass durch Änderung der Konfiguration (veränderte Firmware) Aussendungen außerhalb des Amateurfunkbandes erfolgen. Aus diesem Grund darf in diesen Fall die Kommunikation nicht "in offener Sprache", sondern muss in einer geschützten Form erfolgen. Dies entspricht auch dem Stand der Technik, eine unverschlüsselte Übertragung von Firmware-Updates würde auch von marktüblichen Geräten aus Sicherheitsgründen gar nicht mehr unterstützt werden.</p> <p>Die Bestimmung setzt Sicherungsmaßnahmen nach § 153 um.</p> <p>Der Begriff "Sicherheit von Netzen und Diensten" wurde aus der Definition des § 3 Z 19 übernommen.</p>
--	--	---

Zu § 151 Mitbenutzung:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
<p>§ 151 (4) Der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche bleiben für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie haben den Betrieb der Funkstelle ständig und sorgfältig zu überwachen.</p>	<p>§ 151 (4) Der Inhaber der Amateurfunkbewilligung oder der Stationsverantwortliche bleiben für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Sie haben den Betrieb der Funkstelle ständig und sorgfältig zu überwachen.</p>	<p>Mitbenutzende Personen sind Sachverständige die ohnehin selbst zur Überwachung verpflichtet sind. Dementsprechend wäre eine Doppelverpflichtung überschießend.</p>

Zu § 152 :

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
<p>§ 152 (3) Bei Notfunkverkehr, bei Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen ist der vollständige Inhalt, einschließlich der Angaben über die Identität und den Standort der Gegenstelle zusammenfassend aufzuzeichnen.</p>	<p>§ 152 (3) Bei Notfunkverkehr, bei Katastrophenfunkverkehr und bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehrsübungen ist der vollständige wesentliche Inhalt, einschließlich der Angaben über die Identität und den Standort der Gegenstelle zusammenfassend aufzuzeichnen, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Durchführung des Verkehrs möglich ist.</p>	<p>Eine Not- oder Katastrophensituation stellt für alle beteiligten eine äußerst herausfordernde Situation dar, bei der die Hilfeleistung im Mittelpunkt steht. Eine Dokumentation des Funkverkehrs ist grundsätzlich zu begrüßen, da dadurch eine spätere Aufklärung der Ursache der Notsituation erleichtert wird, doch darf diese nicht auf Kosten der Nothilfe gehen. Katastrophenübungen haben gezeigt, dass eine wörtliche Aufzeichnung ohne Beeinträchtigung der Nothilfe nicht machbar ist, deshalb ist der wesentliche Inhalt zu dokumentieren und dies hat im Nachrang gegenüber Nothilfe zu erfolgen.</p>

Zu § 153 Sicherungsmaßnahmen:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
<p>§ 153. Der Inhaber einer Amateurfunkstelle hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Inbetriebsetzung seiner Funkstelle durch unbefugte Personen ausschließen.</p>	<p>§ 153. Der Inhaber einer Amateurfunkstelle hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Veränderung oder Inbetriebsetzung seiner Funkstelle durch unbefugte Personen ausschließen.</p>	<p>Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit von Netzen und Diensten. Diese wird in §147 (6) [NEU] durch Authentifikations- und</p>

		Verschlüsselungsmaßnahmen umgesetzt.
--	--	--------------------------------------

Zu § 155 Rufzeichen:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
§ 149. (1) Das zugewiesene Rufzeichen ist zu Beginn, vor Beendigung sowie wiederholt während des Funkverkehrs in der jeweils verwendeten Sendart vollständig auszusenden.	§ 149. (1) Das zugewiesene Rufzeichen ist zu Beginn, vor Beendigung sowie wiederholt während des Funkverkehrs in einer der jeweils verwendeten Sendart kompatiblen Form vollständig auszusenden.	Digitale Betriebsarten (zB. Hamnet/Wlan oder DMR-Digitalfunk) ermöglichen lediglich die Verwendung von Adressparametern in einer für das jeweilige Übertragungsprotokoll kompatiblen Form. Beispielsweise wird eine DMR-ID (zB. 232105) für die Identifikation der Aussendung (Zuordnung zum Rufzeichen OE1XUR) genutzt. Damit wird bei diesen Übertragungsarten nicht das Rufzeichen direkt, sondern eine Identifikation, die dem Rufzeichen zugeordnet wird, übertragen. Die Formulierung dient der Klarstellung.

§ 158 Einrichtung einer Prüfungskommission:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
Einrichtung einer Prüfungskommission: § 158. (1) Die Prüfungskommission ist beim Fernmeldebüro einzurichten.	Einrichtung einer von Prüfungskommissionen: § 158. (1) Die Bundesministerin Landwirtschaft, Regionen und Tourismus richtet eine oder mehrere Prüfungskommissionen beim Fernmeldebüro ein.	Der bisherige Text würde lediglich die Einrichtung einer einzigen zentralen Prüfungskommission ermöglichen. Um weiterhin optional dezentrale Prüfungstermine anbieten zu können, ist es sinnvoll, der Bundesministerin die

		Einrichtung mehrere Kommissionen zu ermöglichen.
--	--	--

Zu § 177 Aufsichtsmaßnahmen:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
<p>§ 177. (1) Bei Störungen einer Telekommunikationsanlage durch eine andere Telekommunikationsanlage kann das Fernmeldebüro jene Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind. Wird eine Telekommunikationsanlage durch eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel gestört, die nicht der Aufsicht des Fernmeldebüros unterliegt, hat das Fernmeldebüro dies der für die Aufsicht über die störende Anlage zuständigen Behörde zu berichten.</p>	<p>§ 177. (1) Bei Störungen einer Telekommunikationsanlage durch eine andere Telekommunikationsanlage hat das Fernmeldebüro jene Maßnahmen anordnen und in Vollzug setzen, die zum Schutz der gestörten Anlage notwendig und nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überflüssiger Kosten für die in Betracht kommenden Anlagen am zweckmäßigsten sind. Wird eine Telekommunikationsanlage durch eine elektrische Anlage oder ein elektrisches Betriebsmittel gestört, die nicht der Aufsicht des Fernmeldebüros unterliegt, hat das Fernmeldebüro dies der für die Aufsicht über die störende Anlage zuständigen Behörde zu berichten.</p>	<p>In Übereinstimmung mit den ITU Radio Regulations (Vollzugsordnung Funkdienst) - Begriff "shall" ist die Behörde ohne Ermessen verpflichtet Maßnahmen anzuordnen.</p>

Zu § 188 Verwaltungsstrafbestimmungen:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung

<p>§ 188. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro zu bestrafen, wer [..]</p>	<p>§ 188. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro zu bestrafen, wer [..]</p> <p>Z13 [NEU]: entgegen § 149 kein Rufzeichen aussendet;</p>	<p>Aufgrund der technischen Komplexität der Rufzeichenausendung bei digitalen Betriebsarten nach §149 sollte die Verwaltungsstrafe bei nicht anerkannter Aussendung auf 1000 EUR beschränkt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei kommerziellen Netzen die Verpflichtung zur Übertragung von Rufzeichen überhaupt entfällt, da dies auch dort zu erheblichen technischen Schwierigkeiten führen würde.</p>
<p>(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen, wer [..]</p> <p>Z17 . entgegen § 149 ein anderes als das zugewiesene Rufzeichen oder kein Rufzeichen aussendet;</p>	<p>(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen, wer [..]</p> <p>Z17 . entgegen § 149 ein anderes als das zugewiesene Rufzeichen oder kein Rufzeichen aussendet;</p>	<p>Nachdem die Verwaltungsstrafe für fehlende Aussendung in Abs 1 übernommen wurde, ist sie im Abs 2 zu streichen.</p>

Zu § 212 Übergangsbestimmungen:

Entwurf	Vorgeschlagene Bestimmung	Erläuternde Bemerkung
<p>§ 212 (7) Amateurfunkbewilligungen, die vor Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018 erteilt wurden und die in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit den Ziffern „7“ oder „6“ endet, erlöschen mit 31. Dezember 2022, 2. in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit den Ziffern „8“ oder „9“</p>	<p>§ 212 (7) Amateurfunkbewilligungen, die vor Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018 erteilt wurden gelten als auf den 31. Dezember 2027 befristet.</p> <p>Die Behörde informiert den Bewilligungsinhaber sechs Monate vor Ablauf der Befristung.</p> <p>Die Bewilligung verlängert</p>	<p>Regelung für Alt-Bewilligungen in Übereinstimmung mit § 39.</p>

<p>endet, erlöschen mit 31. Dezember 2023, 3. in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit den Ziffern „1“ oder „0“ endet, erlöschen mit 31. Dezember 2024, 4. in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit den Ziffern „2“ oder „3“ endet, erlöschen mit 31. Dezember 2025, 5. in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit der Ziffer „4“ endet, erlöschen mit 31. Dezember 2026, 6. in einem Jahr erteilt wurden, dessen ziffernmäßige Bezeichnung mit der Ziffer „5“ endet, erlöschen, sofern sie nicht nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 78/2018, erteilt wurden, mit 31. Dezember 2027.</p>	<p>sich automatisch um jeweils zehn Jahre sofern der Bewilligungsinhaber nicht innerhalb eines Monats nach Verständigung widerspricht.</p>	
--	---	--

Wir sind mit der Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.

Für den Verein Waldviertel Amateur Radio Club

Alois Gabler

Obmann

Rottal, 9. Februar 2021